

WETTKAMPFREGLLEMENT WASSERSPRINGEN / HIGH DIVING (WR-DI/HD)

REGLEMENT 4.1

AUSGABE 2022
GÜLTIG AB 1. NOVEMBER 2022

ÄNDERUNGEN

18. Januar 2014	Aktuelle Version auf der Internetseite des SSCHV.
Dezember 2017	Redaktionelle Überarbeitung.
01. Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV.
27. April 2019	Ergänzungen High Diving, beschlossen an der Sportversammlung Wasserspringen
30. April 2022	Änderung bei Artikel 3
<i>1. November 2022</i>	<i>Neugestaltung Startrecht mit der Einführung einer Jahreslizenz Senioren und einer Temporärlizenz</i>

INHALTSVERZEICHNIS

Siehe Seite 3

Die Tabelle der Schwierigkeitsgrade für Grundsichsprünge ist auf der Homepage des SSCHV (Diving → Reglemente | Formulare → Kids-Cup) als Regl. 4.3.1 zu finden. Die Tabelle darf für Schweizerische Meisterschaften gemäss Artikel 1.1 des Reglements 4.2 nicht verwendet werden, eignet sich aber für Wettkämpfe des Breitensports und der Nachwuchsförderung.

AQUA - RULES

Die am AQUA-Kongress vom 12. Juli 2017 in Belgrad beschlossenen Regeln sind auf der Homepage des SSCHV, zum Teil übersetzt, zum Teil in englischer Sprache, unter den folgenden Nummern zu finden:

- Regl. 7.4.1: AQUA Diving / Regeln Wasserspringen
- Regl. 7.4.2: AQUA Diving / Schwierigkeitsgrade (Berechnungsformeln und Tabellen)
- Regl. 7.4.6: AQUA High Diving / Rules
- Regl. 7.4.7: AQUA High Diving / Degree of Difficulty (Formula and Table)

GÜLTIGKEIT

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der *ausserordentlichen* Sportversammlung von «Swiss Aquatics Diving» (*schriftlich*) *per 1. November 2022* beschlossenen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Sportdirektor «Swiss Aquatics Diving»:

Patrik Gisel

TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportarten Wasserspringen und High Diving, und nicht auf andere Sportarten des SSCHV.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist der deutsche Text massgebend.

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



INHALT

1.	GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
ART. 1:	GELTUNGSBEREICH	4
ART. 2:	ZUSTÄNDIGKEITEN	4
ART. 3:	BEWILLIGUNG DER TEILNAHME AN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM AUSLAND ODER AN SSCHV-FREMDE WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	4
2.	WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	4
ART. 4:	WETTKAMPFANLAGE	4
ART. 5:	WETTKAMPFHÖHEN	5
ART. 6:	SPRUNGARTEN	5
ART. 7:	KATEGORIEN	5
ART. 8:	MELDUNGEN	5
ART. 9:	STARTREIHENFOLGE	5
ART. 10:	WETTKAMPFPROTOKOLL UND SCHIEDSRICHTERRAPPORT	5
3.	STARTBERECHTIGUNG	6
ART. 11:	GRUNDSATZ	6
ART. 12:	GÜLTIGKEIT EINER LIZENZ	6
ART. 13:	TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER:INNENEINER JAHRESLIZENZ	6
4.	WETTKAMPFBETRIEB	6
ART. 14:	ZUSAMMENSETZUNG DES WETTKAMPFGERICHTS	6
ART. 15:	ANFORDERUNGEN AN DIE SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER	7
ART. 16:	NEUTRALITÄT DES WETTKAMPFGERICHTS	7

1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

ART. 1: GELTUNGSBEREICH

Das «Wettkampfbeglement Wasserspringen / High Diving» (WR-DI/HD) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB) des SSCHV. Es hat nur für Wettkämpfe im Wasserspringen und High Diving Gültigkeit.

ART. 2: ZUSTÄNDIGKEITEN

«Swiss Diving» ist zuständig für:

- das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines/r Wasserspringer:in /High Divers;
- die allgemeine Terminplanung;
- das Bewilligungsverfahren;
- die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse;
- die Lizenzkontrolle.

Die Regionalverbände überwachen den Wettkampfbetrieb in ihrer Region.

ART. 3: BEWILLIGUNG DER TEILNAHME AN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM AUSLAND ODER AN SSCHV-FREMDE WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

Alle Anträge betreffend die Teilnahme an einer solchen Wettkampfveranstaltung sind durch den betreffenden Mitgliedverein wie folgt zum Voraus an die Chef:innen Leistungssport Elite und Nachwuchs zu senden:

- a. Wettkampfveranstaltung im Ausland: spätestens 10 Tage zum Voraus;
- b. SSCHV fremde Wettkampfveranstaltung: spätestens 1 Monat zum Voraus.

Der/die Inhaber:in der Bewilligung berichtet mit Ranglisten oder Auszügen aus den Ranglisten über seine/ihre Teilnahme gemäss den Weisungen des/r Direktorin Wasserspringen.

Bei fehlender Anmeldung resp. Berichterstattung wird dem Verein ein Reuegeld von CHF 100.-- in Rechnung gestellt.

2. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

ART. 4: WETTKAMPFANLAGE

Die Wettkampfanlage muss vom SSCHV homologiert sein.

Die zuständige Stelle des SSCHV legt die für die verschiedenen Kategorien von Wettkampfveranstaltungen notwendigen Anforderungen fest, erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Abnahme der Wettkampfanlage und homologiert diese.

ART. 5: WETTKAMPFHÖHEN

Wasserspringen: Als offizielle Wettkampfhöhen werden anerkannt:

- 1 m - Brett (Kunstspringen und 1m-Synchrone Springen);
- 3 m - Brett (Kunstspringen und 3m-Synchrone Springen);
- 5 m -, 7½ m - und 10 m - Plattform (Turmspringen und Turm-Synchrone Springen).

High Diving: Als offizielle Wettkampfhöhen werden alle Höhen von 10m bis 27m anerkannt.

ART. 6: SPRUNGARTEN

Für die verschiedenen Sprünge sind die AQUA-Reglemente massgebend (Reglement 7.4.2 resp. 7.4.7).

Vorbehalten bleiben die Präzisierungen von «Swiss Aquatics Diving» gemäss Art. 1.2 AWB.

ART. 7: KATEGORIEN

Es bestehen die folgenden Kategorien:

- Allgemeine Kategorie;
- Alterskategorien;
- Leistungskategorien.

In der allgemeinen Kategorie können Wasserspringer:innen/ High Diver unabhängig von irgendwelchen Alters- und Leistungskriterien starten.

In den Alterskategorien können nur Wasserspringer:innen/ High Diver starten, die der im entsprechenden Reglement oder in der Ausschreibung festgelegten Alterskategorie angehören. Im Reglement der Wettkampfveranstaltung oder in der Ausschreibung können verschiedene Alterskategorien zusammengefasst werden.

In den Leistungskategorien können nur Wasserspringer:innen/ High Diver starten, welche die im entsprechenden Reglement oder in der Ausschreibung festgelegten Leistungskriterien erfüllen.

ART. 8: MELDUNGEN

Alle Meldungen sind dem Organisator nach dessen Vorgaben, im von der Sportdirektion vorgegebenen Datenformat, per E-Mail, Internet oder Briefpost einzureichen; der Organisator kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen

Die Beweispflicht für eine erfolgte Meldung liegt beim meldenden Verein.

Nachmeldungen sind nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich vermerkt wurde oder wenn der Organisator, der/die Schiedsrichterschef:in und alle betroffenen Vereine damit einverstanden sind.

ART. 9: STARTREIHENFOLGE

Die Startreihenfolge wird ausgelost und gilt für den ganzen Wettkampf, sofern dieser nicht in Vorkampf und final unterteilt wird.

ART. 10: WETTKAMPFPROTOKOLL UND SCHIEDSRICHTERRAPPORT

Über die Wettkampfveranstaltung ist ein Protokoll mit allen Ergebnissen zu führen. Schiedsrichterrapporte und Wettkampfprotokolle sind dem/r Chef:in Wettkampfbetrieb zukommen zu lassen. Die Direktion von «Swiss Aquatics Diving» legt die erforderlichen Einzelheiten fest.

Bei fehlender Berichterstattung wird dem Verein ein Reuegeld von CHF 100.-- in Rechnung gestellt.

3. STARTBERECHTIGUNG

ART. 11: GRUNDSATZ

Zur Teilnahme an allen Wettkämpfen im Wasserspringen / High Diving in der Schweiz ist eine Jahreslizenz von «Swiss Aquatics Diving» erforderlich. *Für die Teilnahme ausschliesslich an Seniorenwettkämpfen ist eine Jahreslizenz Senioren von «Swiss Aquatics Diving» erforderlich.* Für die Teilnahme ausschliesslich an Wettkampfveranstaltungen High Diving ist eine Jahreslizenz High Diving von «Swiss Aquatics Diving» erforderlich.

Sie berechtigt auch für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland, sofern dies nach den Regeln von AQUA, der LEN und/oder des zuständigen nationalen Verbandes zulässig ist.

Sie kann von Jedem/r erworben werden.

Für die Teilnahme an einer einzelnen Veranstaltung kann eine Temporärlizenz von «Swiss Aquatics Diving» erworben werden, die ausschliesslich für die entsprechende Wettkampfveranstaltung gültig ist.

Diese kann auch von Ausländer:innen erworben werden, die an einem Wettkampf in der Schweiz teilnehmen wollen.

ART. 12: GÜLTIGKEIT EINER LIZENZ

Die Jahreslizenz ist während einer Wettkampfsaison gültig. Diese dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

ART. 13: TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER:INNENEINER JAHRESLIZENZ

Die **ordentliche** Transferperiode dauert vom 1. September bis zum 30. September.

Die **ausserordentliche** Transferperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 31. August des nächsten Jahres.

4. WETTKAMPFBETRIEB

ART. 14: ZUSAMMENSETZUNG DES WETTKAMPFGERICHTS

Jeder Wettkampf und jede Wettkampfveranstaltung im Wasserspringen / High Diving wird von einem/r Schiedsrichterchef:in unter Assistenz eines Wettkampfgerichts geleitet (Art. 5.4 AWB).

Die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts bedarf der Zustimmung des/ Schiedsrichter:in.

Es besteht in der Regel aus:

- 1 Schiedsrichter:in;
- 5 oder 7 Sprungrichter:innen für Einzelwettkämpfe und 9 oder 11 Sprungrichter:innen für Synchronwettkämpfe.

Alle Richter:innen haben an der Richtersitzung teilzunehmen; diese steht unter der Leitung des/r Schiedsrichter:in.

ART. 15: ANFORDERUNGEN AN DIE SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER:INNEN

Personen, die als Schieds- oder Sprungrichter:innen tätig sein wollen, haben das entsprechende Brevet zu erwerben. Einzelheiten sind im Reglement «Richterbrevets Wasserspringen» (RB-DI) geregelt.

ART. 16: NEUTRALITÄT DES WETTKAMPFGERICHTS

Der/die Schiedsrichter:in und alle Richter:innen haben nur die ihnen übertragenen Funktionen zu versehen. Sie dürfen deshalb in der Regel gleichzeitig kein anderes Amt, wie beispielsweise Mannschaftsführende/r oder Coach, ausüben.

Sie sind, sobald sie im Wettkampfgericht eingesetzt sind, neutrale Personen. Sie haben sich jeder persönlichen Meinungsäusserung für oder gegen einen Verein, Funktionär:in oder Wasserspringer:innen/ High Diver zu enthalten und sich nicht in Diskussionen mit Aktiven, Mannschaftsführerenden oder anderen Personen einzulassen.

Bei Verstössen hat der/die Schiedsrichter:in oder dessen Stellvertreter:in Schuldige zu verwarnen und im Wiederholungsfall von allen offiziellen Funktionen zu entbinden.
